



---

*Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (m/w/d). Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.*

---

*In der Satzung werden für den Vorstand die Begriffe „geschäftsführender Vorstand“ und „Vorstand“ verwendet. Unter dem Begriff „Vorstand“ ist der gesamte Vorstand mit allen Funktionsträgern zu verstehen. Die Bezeichnung „geschäftsführender Vorstand“ bezieht sich auf die Vertretung gem. § 26 BGB. Die Regelung erfolgt in § 21 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung.*

---

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Die Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim wurde am 6. Oktober 1861 zu Gonsenheim gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Registernummer VR1739 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Turn- und Sportarten in all ihren Ausprägungen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten sportlicher Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen und die Bereitstellung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen im Verein entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexistischer Art ist.
- (3) Der Verein tritt für einen umfassenden Kinder- und Jugendschutz ein und fördert die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er unterstützt die jugendpflegerische Arbeit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen den Sinn der olympischen Idee zu vermitteln.
- (4) Der Verein hat die Aufgabe die Abteilungen und deren Mitglieder zu beraten sowie die Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und seit 50 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind oder die sich um die Förderung und die Arbeit im Verein besonders verdient gemacht haben.
- (5) Ehrenmitglieder werden ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei gestellt.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Mehrspartenverein**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Bereiche. Für die Abteilungen besteht eine Abteilungsordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich erworben, gleichgültig welcher Abteilung sich das Mitglied anschließen will.
- (3) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter vertreten. Die Abteilungsleiter müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben.
- (2) **Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form online über die Vereins-Mitgliedersoftware innerhalb der TGM Internetseite zu stellen.**
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragssteller binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheids schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde abschließend.

#### **§ 7 Datenschutzerklärung**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzerklärung.

#### **§ 8 Beitragswesen**

- (1) Die Aufnahmegebühr und der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ergeben sich aus der Entgeltordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden im Voraus bargeldlos eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat zum Bankeinzug. Der Einzug kann halbjährlich oder jährlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann im Einzelfall auf Antrag befristet beitragsfrei gestellt oder der Beitrag gestundet werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Sonderbeiträge werden im Benehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung vom Vorstand beschlossen. Die Höhe der Sonderbeiträge dürfen jeweils einen Jahresbeitrag eines erwachsenen, aktiven Mitglieds nicht übersteigen.

### **§ 9 Umlagen**

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- (3) Die Höhe der Umlagen darf jeweils einen Jahresbeitrag eines erwachsenen, aktiven Mitglieds nicht übersteigen.

### **§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins zu nutzen. Über Ausnahmen, auch befristete, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit der Abteilungsleitung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder müssen den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge sicherstellen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über die für die Mitgliedschaft relevanten Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Mitteilungen von Anschriftenänderungen
  - b. Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung.
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (7) Entstehen dem Verein Nachteile, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 11 Rechtliche Stellung Minderjähriger**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. des BGB gelten, werden durch einen Sorgeberechtigten oder einen gesetzlichen Betreuer vertreten.
- (2) Kinder und Jugendliche können eine Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter in die Mitgliedschaft schriftlich eingewilligt hat.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Näheres ist hierzu in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung einzeln für Ansprüche des Vereins aufzukommen.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
  - a. Austritt
  - b. Streichen aus der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss aus dem Verein
  - d. Tod
  - e. Auflösung des Vereins
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Forderung der ausstehenden Beiträge oder sonstiger Forderungen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgehoben werden.
- (5) Die Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Sie muss bis zum 15.11. des Jahres in schriftlicher Form beim Verein eingegangen sein. In begründeten Einzelfällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

## **§ 13 Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug bleibt.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- (3) Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 14 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder sonstige Interessen des Vereins verletzt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied - unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang - schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat abschließend. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag des Betroffenen frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung des Ausschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 15 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie erfolgt durch Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände, sowie auf der Internetseite des Vereins unter [www.tgm-gonsenheim.de](http://www.tgm-gonsenheim.de)
- (3) In den Fällen, in denen eine Mitgliederversammlung aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann bzw. die aufgrund gesetzlicher Vorgaben untersagt ist, gelten folgende ergänzenden Bestimmungen:
  - a) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
  - b) Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
  - c) Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einen Termin bekanntgeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch
  - a) Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände
  - b) Auf der Internetseite des Vereins – [www.tgm-gonsenheim.de](http://www.tgm-gonsenheim.de)
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### **§ 18 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
  - b. **Genehmigung des Jahresabschlusses, Verwendung Vereinsergebnis und Entlastung des Vorstands**
  - c. Wahlen zum Vorstand, der Kassenprüfer und des Ehrenrates (je nach Turnus und Vakanz)
  - d. Bericht der Abteilungsleiter und des Jugendvertreters
  - e. Bestätigung der Abteilungsleiter
  - f. Anträge
- (2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dringlichkeitsanträge können aufgrund dringender Erfordernisse des Vereins während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung solcher Anträge beschließen.

### **§ 19 Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Satzung bekannt gemacht wurde. (§§ 16 und 17)
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein beauftragter Vertreter.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.
- (6) Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten und stimmfähigen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. (§ 32 und 33 BGB)
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Der Protokollführer wird bei der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Das Protokoll muss spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch Mitglieder in der Geschäftsstelle ausliegen.

### **§ 20 Wahlverfahren**

- (1) Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Wahlordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 21 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Vorstandsmitglied Finanzen
  - c. dem Vorstandsmitglied Wirtschaft
  - d. dem Vorstandsmitglied Sportbetrieb
  - e. dem Vorstandsmitglied Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - f. dem Vorstandsmitglied Schriftführung
  - g. dem Vorstandsmitglied Jugendvertretung
  - h. dem Vorstandsmitglied für projektbezogene Aufgaben
  - i. dem Geschäftsführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Darüber führt er die Geschäfte wie in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Der Umfang und die Inhalte der Aufgabenwahrnehmung des geschäftsführenden Vorstands sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Daneben kann der Vorstand die Geschäftsführung an einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen, d.h. einen Geschäftsführer bestellen (§ 22 Abs. 5). Inhalt und Umfang der Übertragung sind vertraglich zu vereinbaren.

- (5) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach außen vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Beschränkungen im Innenverhältnis sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 21 Absatz 2 Buchstaben a bis i) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand kann themen- und anlassbezogene Projektgruppen bilden. Die Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht dem Vorstand angehören. Mitglieder des Vorstands können an den Projektsitzungen teilnehmen.
- (8) Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vornehmen.
- (9) Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung externe Berater hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins ist der Vorstand berechtigt, die in der Satzung vorgesehenen Sanktionen zu verhängen. Dagegen ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.
- (11) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (12) Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Im Vertretungsfall erfolgt dies durch den 2. Vorsitzenden. Anträgen von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung sind stattzugeben.
- (13) Der 1. Vorsitzende lädt gemäß der Satzung zur Mitgliederversammlung ein. Im Vertretungsfall erfolgt dies durch den 2. Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (14) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB des Fördervereins sein.
- (15) Der Vorstand kann den Geschäftsführer bei Bedarf als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Jede Tätigkeit für den Verein durch Vereinsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein nach Absatz 1, z.B. als Trainer oder Übungsleiter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Übungsleiter-, Honorar- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Die inhaltlichen Bestimmungen der Vergütungen ergeben sich aus der Entgeltordnung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Zuständigkeiten über Personalien und Vergütungen gemäß Absatz 4 werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

## **§ 23 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

## **§ 24 Ehrenrat**

Das Ehrenratsverfahren wird in der Ehrenratsordnung geregelt.

## § 25 Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sportbund Rheinhessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Verwaltung nach Absatz 1 dauert so lange an, bis sich ein Nachfolgeverein im Sinne von § 2 gegründet hat. Diesem ist dann mit Zustimmung des Treuhänders das Vermögen des aufgelösten Vereins zu übertragen.
- (3) Wird binnen einer Frist von 18 Monaten kein Nachfolgeverein gegründet, der die Vereinszwecke gemäß § 2 ernsthaft umsetzen will, fällt das gesamte Vermögen dem Sportbund Rheinhessen zu.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Fristen hierzu ergeben sich aus § 17 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

## § 26 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz in Kraft, nachdem sie durch die Hauptversammlung am **07.05.2024** angenommen wurde.

Sie ersetzt die Satzung der TGM 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim vom **11.07.2023**.

Mainz-Gonsenheim, 07.05.2024

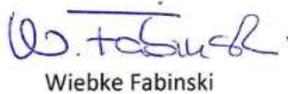
Gez.: alle Vorstandsmitglieder

  
Andreas Maurer

  
Axel Rau-Reisinger

  
Christoph Grube

  
Jürgen Messer

  
Wiebke Fabinski

  
Philipp Hofmann

  
Sofian Hardt

  
Stefan Richter